

Schweizerische Armee

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **39 (1963-1964)**

Heft 16

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Uniformierung

Sie lehnt sich einschließlich der Waffen- und Rangabzeichen stark an die Traditionsmuster an. Das Heer trägt allgemein eine braungrüne Uniform, im Sommer eine khakifarbene. Die Bekleidung der Marine hält sich an den internationalen Standard, die der Luftwaffe besteht aus graublauem Grundtuch, wozu eine Tellermütze getragen wird. Charakteristisch sind vor allem die Kopfbedeckungen. Die Alpini und mit ihnen alle Gebirgstruppen tragen einen Filzhut mit der schwarzen Feder, die Bersaglieri einen runden, breitrempigen Hut mit schillernden Hahnenfedern, diese bisweilen auch am Stahlhelm, oder einen roten Fes mit Quaste. Allgemein trägt das Heer eine Schirmmütze und eine schirmlose Feldmütze (Schiffchen). Schwarze Barett haben alle Panzertruppen, khakifarbene die Truppenteile und Einheiten der Division «Folgore» und die Aufklärungseinheiten der Infanteriedivisionen. Die Dienstgradabzeichen der Unteroffiziere und Mannschaften bestehen aus Winkeln am Oberarm, die der Offiziere und der Marescialli werden auf den Schulterklappen getragen. Die Embleme der Waffengattungen sind an der Mütze angebracht. Die farbig gehaltenen Divisionsabzeichen sind am linken Oberarm aufgesetzt. Die farbigen Kragenspiegel der Infanterieregimenter sind rechteckig, die der anderen Waffengattungen ein- oder mehrzüngige farbige Kragenparoli, so z. B. zweizüngige bei den Alpini und Bersaglieri und dreizüngige bei den Panzern (in Anlehnung an die frühere Kavallerie). Alle Kragenspiegel sind mit einem fünfzackigen Savoyenstern versehen. Die Bezeichnung der Divisionen erfolgt mit Namen, die der Infanterieregimenter durch Nummern und Namen. Bersaglieri- und Alpiniregimenter tragen Nummern, ebenso die Artillerieregimenter. Die Bataillone der Alpiniregimenter und die Gruppen (Abteilungen) der Gebirgsartillerieregimenter führen wieder Namen. Sonstige Einheiten sowie die Kompagnien und Batterien sind nummeriert. Alle diese Bezeichnungen finden auch auf der Uniform in irgendeiner Form ihren Niederschlag.

Zusammenfassung

1. Die strategische und operative Lage Italiens muß heute unbedingt unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit des Landes zur atlantischen Verteidigungsgemeinschaft gesehen und beurteilt werden. Die Stellung des Landes als besonders wichtiges und exponiertes Mitglied der NATO ist schon durch seine geographische Lage gegeben. Die bedeutende Unterstützung und Förderung der italienischen Verteidigungsanstrengungen durch die USA ist deshalb voll verständlich.
2. Die Tatsache, daß sich der Südflügel der NATO ursprünglich allein auf Italien abstützte, weil Griechenland und die Türkei dem Verteidigungsbündnis erst später beitraten, ist heute noch von nicht zu übersehender psychologischer Bedeutung.
3. Viele Befehlsstellen der NATO haben ihren Sitz in Italien. So befinden sich u. a.

in Neapel das «Oberkommando Südeuropa», an dessen Spitze ein amerikanischer Admiral steht,
in Verona das Kommando der «Landstreitkräfte Süd» unter einem italienischen General,
in Vicenza das Kommando der «5. Alliierten Taktischen Luftflotte».

Auch das Marinekommando «Zentrales Mittelmeer» wird von einem italienischen Admiral geführt.

3. Die Vereinigten Staaten unterhalten neben bedeutenden Versorgungsbasen in Livorno und Neapel in Norditalien eine Raketenkampfgruppe mit Honest John- und Corporal-Einheiten sowie einen JaBo-Verband. Daneben operiert die 6. Flotte oft in italienischen Gewässern und stützt sich stark auf italienische Häfen.



Uebermittlungstruppe

4. Der Hauptauftrag für die italienischen Streitkräfte liegt heute ausschließlich im Schutz der norditalienischen Tiefebene, wobei die Verteidigung bereits in der Alpenregion einsetzen soll. Der Schwerpunkt liegt im Nordosten des Landes, wo die Massierung der Kräfte einen Umfang angenommen hat, der jedem Vergleich mit anderen NATO-Brennpunkten standhält. Dabei erscheint aus italienischer Sicht der Grenzraum gegenüber dem neutralen Oesterreich derzeit ebenso gefährdet, wie jener gegenüber dem blockfreien Jugoslawien.
5. Die dem Lande im Rahmen der NATO zufallenden Aufgaben werden allgemein als zumutbar und erfüllbar angesehen. Sie fallen zudem mit der unmittelbaren Verteidigung des Heimatbodens zusammen, ein Umstand, der wehrpsychologisch von größter Bedeutung ist.
6. Ein zweiter Schwerpunkt der italienischen Verteidigung liegt auf See gegenüber Albanien.
7. Italien hat bisher alle seine Verpflichtungen im Rahmen der NATO, im Gegensatz zu vielen anderen Staaten der Verteidigungsgemeinschaft gewissenhaft erfüllt und sich bestimmten NATO-Forderungen nie verschlossen. Andererseits aber hat auch die NATO auf die besonderen Verhältnisse des Landes stets Rücksicht genommen.
8. Die 1963 voll angelaufene Reorganisation der Streitkräfte wird ihre Schlagkraft wesentlich erhöhen und sie nach und nach auf den NATO-Standard bringen, so daß sie sowohl unter herkömmlichen Verhältnissen als auch unter Atomkriegsbedingungen kämpfen können.
9. Die sehr leistungsfähige italienische Rüstungsindustrie ist in eine ganze Reihe von gemeinsamen NATO-Rüstungsprogrammen eingeschaltet, was einerseits Arbeit und andererseits die Voraussetzungen für die Wartung und Instandsetzung auch modernster Geräte schafft.
10. Das Land ist sich seiner Stellung in der Front der NATO bewußt, stellt seine Militärpolitik darauf ab und ist ein wichtiger Faktor zur Sicherung der freien westlichen Welt.

Schweizerische Armee

Die Förderung der außerdienstlichen Tätigkeit und der zivilen Sportverbände durch den Bund

Die Enttäuschung von Innsbruck hat allenthalben in unserem Land Stimmen laut werden lassen, die nach einer vermehrten Förderung der sportlichen Tätigkeit, insbesondere einer intensiveren Unterstützung des schweizerischen Spitzensports durch den Staat rufen. Diese Behauptungen nach staatlicher Hilfe waren bis-

her regelmäßig an das Militärdepartement gerichtet, einerseits darum, weil auf dem eidgenössischen Boden ein eigenes Departement für Sport- und Leibeserziehung fehlt, andererseits aber auch darum, weil die militärischen Instanzen im Blick auf die körperliche Erziehung des angehenden wie auch des bereits ausgebildeten Schweizere Soldaten in erster Linie an einer Förderung der sportlichen Betätigung interessiert sind; aus diesem Grund untersteht dem Militärdepartement auch die eidgenössische Turn- und Sport- schule in Magglingen). Für eine vermehrte Förderung des Wettkampfsports sind sehr verschiedenartige

Vorschläge gemacht worden: von der Schaffung eigener «Sportrekrutenschulen» für künftige Spitzensportler bis zur unmittelbaren Subventionierung der einzelnen Maßnahmen durch den Staat. Wie weit die verschiedenen Vorschläge realisierbar sind und welche Schritte schlußendlich unternommen werden, wird zur Zeit geprüft — das Gespräch ist im Gang und dürfte noch nicht so bald wieder verstummen. Im Sinn eines Beitrags zu der Diskussion soll im folgenden gezeigt werden, welche Leistung der Bund heute schon unter dem Titel der militärischen Tätigkeit außer Dienst und der Förderung des Turn- und Sportwesens

erbringt. Die angeführten Zahlen sind dem Voranschlag für das Jahr 1964 entnommen.

1. Schießwesen außer Dienst

Der Löwenanteil der Entschädigungen des Bundes für die auserdienstliche Tätigkeit entfällt auf das Schießwesen außer Dienst, was seinen Grund vor allem darin hat, daß es sich hier um eine obligatorische Tätigkeit handelt, zu welcher die mit der betreffenden Waffe ausgerüsteten Wehrmänner gesetzlich verpflichtet sind. Die Bundesbeiträge an das auserdienstliche Schießwesen sind mit insgesamt 10 161 900 Franken veranschlagt.

2. Die Beiträge an die Militärvereine

Auf die Vereine, als Träger der auserdienstlichen Tätigkeit, entfallen 273 900 Franken, die sich wie folgt aufteilen:

	Fr.
Schweiz. Unteroffiziersverband	*150 000
Verband schweiz. Sektionschefs	1 200
Schweiz. Tambourenverein	900
Verb. schweiz. Armeemeteorologen	500
Schweiz. Interessengemeinschaft für militärischen Wettkampf	4 000
Interverband für Skilauf	100
Vereinigung schweiz. Kavallerie-Verbände	2 500
Schweiz. Verband Leichter Truppen	7 000
Verband schweiz. Artillerie-Vereine	14 500
Schweiz. Pontonierfahrverein	45 000
Eidg. Verband der Uebermittlungs-truppen	15 000
Schweiz. FHD-Verband	3 000
Schweiz. Militär-Sanitätsverein	8 000
Schweiz. Fourierverband	8 000
Verband schweiz. Fourier-Gehilfen	1 800
Verband schweiz. Militär-Motorfahrervereine	10 000
Verband schweiz. Militär-Motorfahrerinnen	1 000
Schweiz. Heerespolizeiverband	800
Verband schweiz. Militär-Küchenchefs	600

* Inbegriffen ein außerordentlicher einmaliger Beitrag von 50 000 Fr. an die Kosten für die Durchführung eines umfassenden Patrouillenwettkampfes anlässlich des 100jährigen Bestehens des Schweiz. Unteroffiziersverbandes.

3. Die Förderung der auserdienstlichen Tätigkeit der Truppe

Hierfür ist ein Budget im Gesamtbetrag von 193 500 Franken eingestellt, dessen einzelne Teile sind:

Außerdienstliche Weiterbildung	Fr.
von Wehrmännern	180 000
Morseausbildung von Funkern	3 500
Trainingskurse für Fahrer von schweren Militärlastwagen	10 000

4. Die Beiträge an die zivilen Sportverbände

Diese, im Voranschlag der Eidg. Turn- und Sportschule eingestellten Beiträge, die gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöht wurden, belaufen sich auf insgesamt 609 000 Franken und verteilen sich auf:

	Fr.
Schweiz. Landesverband für Leibesübungen	13 000
Eidg. Turnverein	310 000
Schweiz. Arbeiter-Turn- und Sportverband	53 000
Schweiz. Katholischer Turn- und Sportverband	51 000
Schweiz. Fußballverband	

Schweiz. Amateur-Leichtathleten-Verband	105 000
Schweiz. Schwimmverband	8 500
Schweiz. Ruderverband	4 500
Schweiz. Skiverband	35 000
Schweiz. Radfahrer- und Motor-fahrer-Bund	9 000
Touristenverein «Die Naturfreunde»	6 500
Arbeiter-Touring-Bund der Schweiz «Solidarität»	6 250
Schweiz. Akademischer Turn- und Sportverband	3 250
Schweiz. Basketball-Verband	4 000

In diesem Zusammenhang ist schließlich noch auf die Betriebskosten der Eidg. Turn- und Sportschule Magglingen hinzuweisen, wofür im Budget des EMD für 1964 ein Betrag von 5 700 500 Franken eingestellt ist. K.

Militärische Grundbegriffe

Die Dispensationen

Das schweizerische Militärrecht hat verschiedene Formen der Dispensation von der Erfüllung der persönlichen Dienstleistung in der Armee entwickelt, die grundsätzlich verschiedenen Zielen dienen und die deshalb auch eine voneinander abweichende Ausgestaltung erfahren haben. Es werden drei Möglichkeiten von Dispensationen unterschieden:

- die Dispensation im Zusammenhang mit der Erfüllung der **Instruktionsdienstpflicht**;
- die Dispensation aus **ärztlichen Gründen**;
- die Dispensation vom **Aktivdienst aus wirtschaftlichen Gründen**.

1. Die Dispensation von der Instruktionsdienstpflicht

Als Dispensation gilt hier die Verfügung oder die Bewilligung, eine Dienstleistung nicht im laufenden, sondern in einem späteren Jahr zu bestehen. (MO Art. 161; DR Ziff. 216–218; WAO Ziff. 331 ff. und 342/343; Verordnung vom 27.11.1953 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht, Art. 17 ff.)

Für die Dispensationen gilt wie für den Urlaub der Grundsatz, daß auf ihre **Bewilligung** (abgesehen vom Vorliegen besonderer gesundheitlicher Gründe) kein Rechtsanspruch besteht; sie werden auf Gesuch hin nur bei zwingenden Gründen bewilligt, wobei sie sich im Fall des Wiederholungskurses nicht nur auf den WK, sondern auch auf den Kadervorkurs beziehen. Von Amtes wegen **verfügt** kann die Dispensation werden für Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten, wenn diese im betreffenden Dienst überzählig sind oder nicht ihrer Funktionen entsprechend verwendet werden können. Ueberzählige Hauptleute sind obligatorischerweise zu dispensieren, sofern nicht eine dienstliche Notwendigkeit ihr Aufgebot erfordert (WAO Ziff. 332/333). Für die Zuständigkeit und das Verfahren enthält die Militärorganisation (Art. 161) die allgemeinen Grundsätze; sie werden durch die WAO abschließend im einzelnen geregelt (Ziff. 342/343).

Sondertatbestände sind in diesem Zusammenhang:

a) Die **Dienstverschiebung**, d. h. die Bewilligung oder Verfügung, einen Dienst nicht während der vorgesehenen Zeit, aber doch im laufenden Jahr zu leisten. Auch auf die Dienstverschiebung besteht kein Rechtsanspruch; sie wird auf Gesuch hin nur ausnahmsweise **bewilligt** und zum Ausgleich innerhalb der Einheiten oder zur Deckung des Bedarfs der Schulen **verfügt** (WAO Ziff. 336/337 und 342).

b) Die Dienstvorausleistung und -Nachholung

Die Dienstvorausleistung ist die auf Grund einer Bewilligung oder Verfügung erfolgte Leistung eines WK oder EK in einem früheren Jahre als vorgeschrieben, unter Anrechnung auf die WK-, bzw. EK-Pflicht (WAO Ziff. 338–40 und 342 ff.). Mit der Dienstnachholung werden versäumte WK oder EK nachgeleistet. Bei Korporalen, Gefreiten und Soldaten geschieht dies durch jährliches Aufgebot zum WK (EK), bis sie die ordentlichen Dienstleistungen der Angehörigen ihres Jahrgangs erreicht haben, nötigenfalls bis zum Uebertritt in die Landwehr. Offiziere, höhere Unteroffiziere und Wachtmeister, die mit ihren Dienstleistungen im Rückstand sind, können zu zwei, in Ausnahmefällen zu drei WK pro Jahr einberufen werden (WAO Ziff. 341 ff.).

2. Die Dispensation aus ärztlichen Gründen

Die sanitärischen Untersuchungskommissionen können aus gesundheitlichen Gründen die befristete Dispensation eines Wehrmannes anordnen. Die betreffenden Wehrmänner haben während der Dauer der Dispensation zu keinen Militärdienstleistungen einzurücken; ebenso sind sie vom Bestehen der gemeindeweisen Inspektion und von der auserdienstlichen Schießpflicht befreit.

3. Die Dispensation vom Aktivdienst aus wichtigen Gründen

In zwei Aktivdiensten, die sich über mehrere Jahre hinstrecken, hat unser Land die Erfahrung gemacht, daß unsere Wirtschaft auf ein gewisses Minimum an Arbeitskräften angewiesen ist, wenn sie lebensfähig bleiben und in der Lage sein soll, ihre Aufgaben im Dienst von Volk und Armee zu erfüllen. Die durch die allgemeine Wehrpflicht vorgenommene Ausschöpfung der personellen Kräfte des Landes, insbesondere der im besten Mannesalter stehenden Arbeitskräfte wäre, auf längere Zeit gesehen, untragbar und würde zu einer gefährlichen Lähmung des wirtschaftlichen Lebens führen. Es ist deshalb notwendig, der Wirtschaft — abgesehen von den ihr bereits zur Verfügung stehenden Personalreserven des Landsturms und des Hilfsdienstes (HD-Klasse U) — auch eine bestimmte Zahl von Dispensierten für den Fall des Aktivdienstes von vornherein freizugeben. Im Zusammenhang mit den vorsorglichen kriegswirtschaftlichen Vorbereitungen sind zugunsten von öffentlichen und privaten Betrieben, Anstalten, Verwaltungen und Organisationen eine größere Zahl von Dispensationen **verfügt** worden, die zur Ueberbrückung der schwierigen Anlaufzeit einer Mobilisierung bis zum Einsetzen regelmäßiger Urlaube und Dienstablösungen dienen sollen; auch können die schon im Frieden vorbereiteten Dispensationen wäh-